

GEMEINDE WEEZE
Der Bürgermeister
Fachbereich 2: Bauen, Planen und Umwelt

Bebauungsplan Weeze-Laarbruch
Nr. VII
2. vereinfachte Änderung

Begründung

Planverfasser:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Oktober 2019

Inhalt

1	Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten	1
2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3	Planungsvorgaben.....	5
4	Ziele der Planung	5
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
6	Erschließung	5
7	Ver- und Entsorgung	6
8	Belange von Natur und Landschaft.....	6
9	Artenschutz	6
10	Immissionsschutz.....	9
11	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	9
12	Altlasten und Altablagerungen	9

1 Erforderlichkeit der Planung / Planungsabsichten

Für das südliche Gelände des Airport Weeze existieren insgesamt sechs seit dem 21.12.2006 rechtskräftige Bebauungspläne. Diese wurden damals parallel aufgestellt und enthalten die gleiche Festsetzung zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Diese Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet für flughafenaffine Nutzungen“ war das Resultat eines längeren Planungsprozesses im Zuge der Konversion des ehemaligen britischen Militärflughafens.

Grundlage der Verteilung von Sondergebietsflächen, Verkehrsflächen und Waldflächen auf dem Gelände war der Masterplan aus dem Jahr 1998/99 sowie die darauf aufbauenden Städtebaulichen Konzepte aus den Jahren 2003 bis 2005.

Einzelne Gebäude, die noch aus der Zeit der militärischen Nutzung stammen, liegen außerhalb der Sondergebiete bzw. der überbaubaren Grundstücksflächen, da deren Weiternutzung oder bauliche Umnutzung zum damaligen Zeitpunkt nicht abzusehen war.

Innerhalb des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII handelt es sich um mehrere über das Plangebiet verteilte Bereiche. Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung ist demnach deckungsgleich mit dem des rechtskräftigen Bebauungsplans.

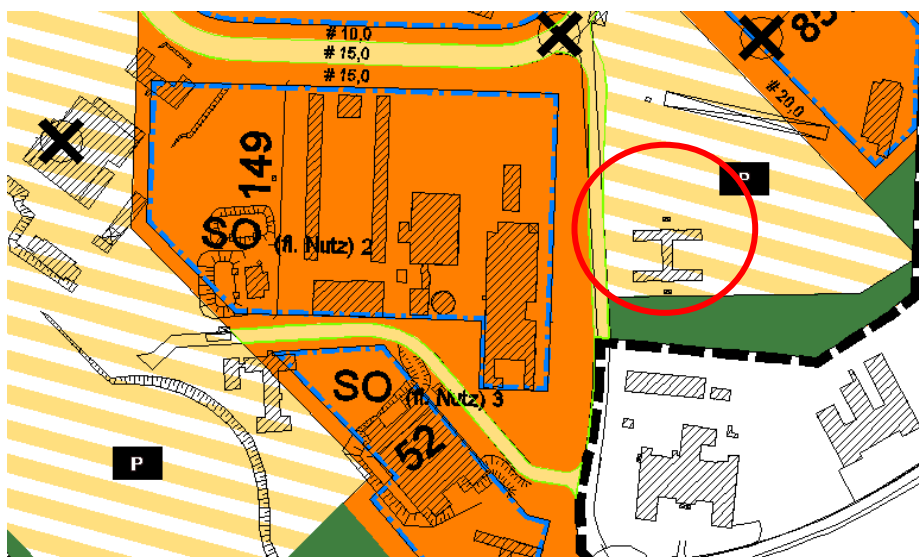
Die Änderungsplanung setzt sich aus folgenden Teiländerungen zusammen:

1. Bereich um das Gebäude 37

Hierbei handelt es sich um eins der typischen T-Gebäude aus der Zeit der militärischen Nutzung. Die T-Gebäude waren überwiegend Mannschaftsunterkünfte. Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines gemäß der Rahmenplanung für Parkplätze vorgesehenen Bereichs, da eine Weiternutzung des T-Gebäudes zum damaligen Zeitpunkt nicht vorgesehen war.

Mittlerweile gibt es Überlegungen, das Gebäude in Zukunft wieder zu Beherbergungszwecken im Zusammenhang mit der Flughafennutzung zu verwenden. Jegliche bauliche Erweiterungen, Instandsetzungen oder Umnutzungen wären innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz aber nicht zulassungsfähig.

Gegenstand der Änderungsplanung in diesem Teilbereich ist somit die Umwandlung einer Verkehrsfläche in ein Sondergebiet und die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche zur Ermöglichung einer Umnutzung.

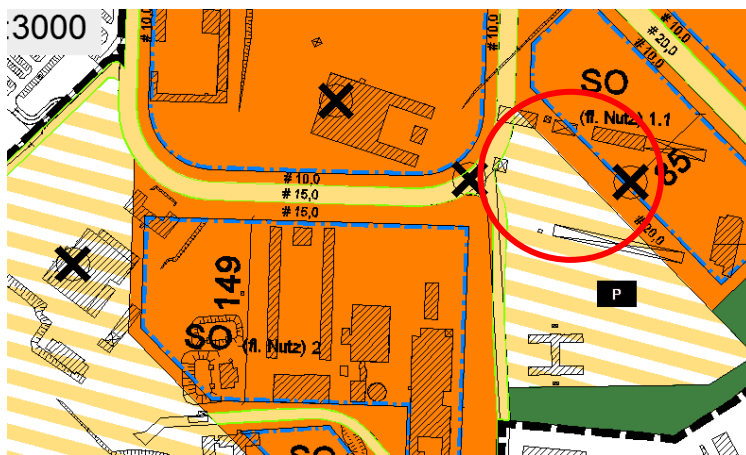


2. Bereich um das Gebäude 126

Auf der befestigten Hoffläche am Gebäudekomplex 126 (ehem. Garagenhof, Baujahr ca. 1955) soll auf einer dafür vorgesehenen Teilfläche eine Flugzeug-Attrappe aufgestellt und durch die Training Base Weeze GmbH & Co. KG als Brandübungsobjekt genutzt werden.

Die baulichen Maßnahmen hierzu bestehen im Wesentlichen aus der Herrichtung des betroffenen Flächenbereichs (Fugenabdichtung/Rinnenausbildung etc.), sowie der Aufstellung der Flugzeug-Attrappe, eines „Fire-Screens“ (zur Darstellung eines Vertikalbrand-Szenarios), sowie eines Technik-Containers.

Die betreffenden Flächen der Training Base liegen gemäß Bebauungsplan Weeze-Laarbruch Nr. VII teilweise außerhalb des festgesetzten Sondergebiets im Bereich der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“. Die SO-Fläche wird hier entsprechend vergrößert, da die festgesetzten Parkplätze in dieser Größenordnung nicht mehr benötigt werden.



Der neue Zuschnitt des Sondergebiets erfordert darüber hinaus einen leichten Schwenk der westlich verlaufenden Erschließungsstraße. Die entsprechende Verkehrsflächenfestsetzung wird dahingehend geändert.

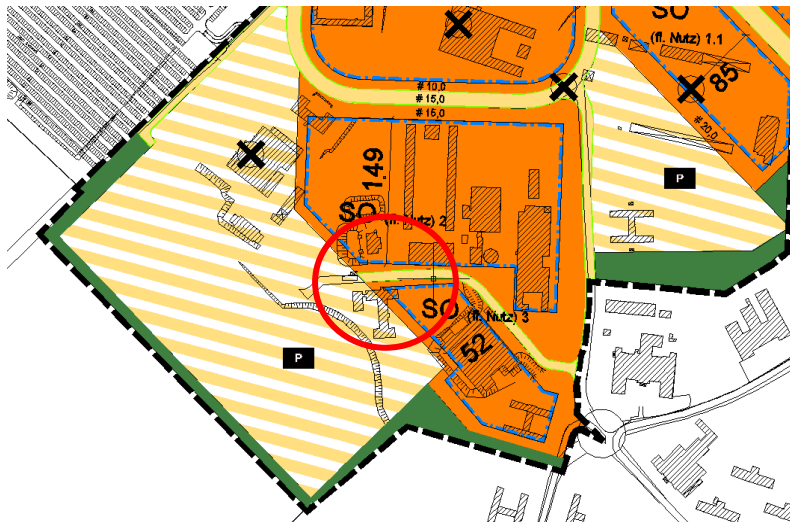
3. Bereich um das Gebäude 102

Die bereits seit 2009 bestehende Nutzung durch ein Kältemittelunternehmen für die Flugindustrie befindet sich ebenfalls außerhalb des dort angrenzenden Sondergebiets im Bereich eines festgesetzten Parkplatzes. Im Hinblick auf mögliche bauliche Erweiterungen, Umbauten oder Umnutzungen wird auch hier im Zuge der Änderungsplanung eine Änderung der Art der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen vorgenommen.



4. Bereich um das Gebäude 8

Auch hier erfolgt eine Umwandlung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ in eine Sondergebietsfläche vor dem Hintergrund einer ebenfalls zukünftig denkbaren Inanspruchnahme durch die Training Base Weeze GmbH & Co. KG.



Nach Auffassung der Gemeinde Weeze stimmen die genannten Vorhaben mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen überein. Sie ist vor diesem Hintergrund bereit, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Vorhaben durch Änderung des Bebauungsplans zu schaffen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt. Aus diesem Grund wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden durch die vorgesehene Änderung erfüllt.

Das Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung ist deckungsgleich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Weeze-Laarbruch Nr. VII. Mit der Rechtskraft der Änderungsplanung verlieren die bisherigen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ihre Gültigkeit. Auf der Planurkunde des Bebauungsplans wird ein entsprechender Vermerk platziert, der für die betreffende Teilfläche auf den Änderungsbebauungsplan verweist.

Änderungen von Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und zur Anfertigung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB ausgenommen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplans mit einer Fläche von ca. 33 ha.

Der Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 11 in der Flur 17 der Gemarkung Weeze.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs entsprechend der Planzeichnung eindeutig fest.

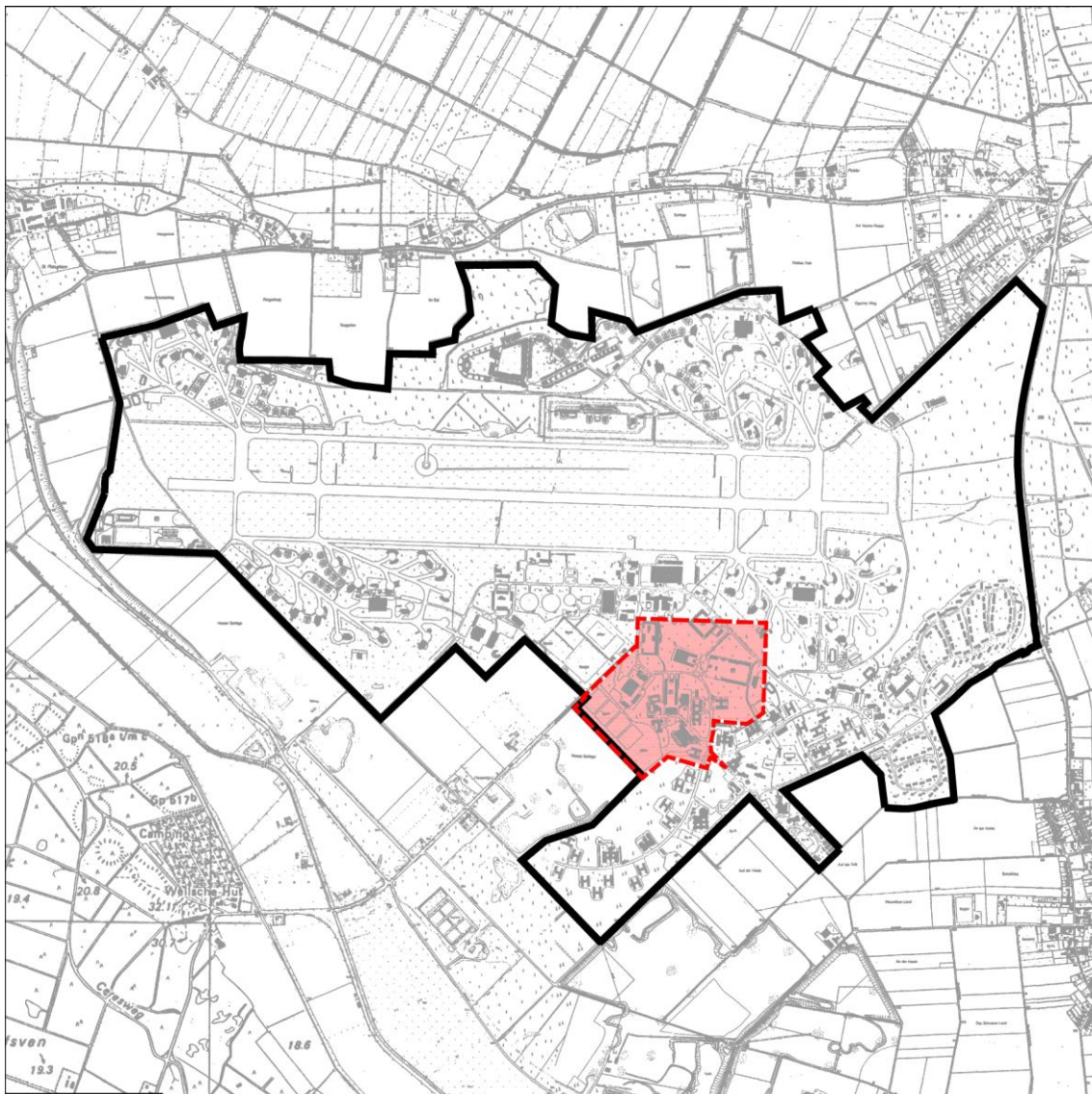


Abbildung: Lage des Plangebiets (rot) auf dem Flughafengelände

3 Planungsvorgaben

Regionalplan / Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB), und zwar „für zweckgebundene Nutzungen“ dargestellt, die durch die Textlichen Ziele des Regionalplans konkretisiert werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Sondergebiet „flughafenaffine Nutzungen“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

4 Ziele der Planung

Ziel der Änderungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene Bau- und Umnutzungsvorhaben von Gebäuden, deren Weiternutzung nach dem Ende des militärischen Flugbetriebs nicht abzusehen war und die sich innerhalb festgesetzter Parkplatzflächen befinden. Daneben soll der im Zusammenhang mit den genannten neuen Zuschnitten der SO-Flächen erforderliche leichte Schwenk der Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert werden.

Alle anderen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen bleiben durch die Änderungsplanung unberührt.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung „flughafenaffine Nutzungen“ festgesetzt.

Eine Änderung der Sondergebietsdefinition ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben durch die vorliegende Änderungsplanung unberührt.

6 Erschließung

Das gesamte Plangebiet bzw. sämtliche von der Planung betroffenen bestehenden Gebäude sind vollständig erschlossen.

7 Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist sichergestellt.

Die geänderten Festsetzungen in Bezug auf die Verteilung der Sondergebiets- und Verkehrsflächen, die Gegenstand des Verfahrens sind, bewirken keine relevanten Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungssituation.

8 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Die Abwägung dieses allgemeinen Planungsleitsatzes wird durch die Regelung des § 1 a BauGB konkretisiert.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans berührt die Belange von Natur und Landschaft nicht. Eine erneute Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich, da die vorliegende Änderungsplanung keine zusätzlichen Eingriffe bewirkt. Alle Änderungen beziehen sich auf planungsrechtlich festgesetzte Verkehrsflächen, die in Sondergebiete geändert werden. Die erwartbaren Versiegelungsgrade von Verkehrsflächen und Sondergebieten wurden bereits im Gesamtausgleichskonzept berücksichtigt. Eine Umwandlung von Grün- oder Waldflächen ist nicht Gegenstand der Änderungsplanung.

9 Artenschutz

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Planungsbüro StadtUmBau GmbH wurde beauftragt, in einer Vorprüfung¹ festzustellen, ob durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumanprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Am 4.6.2018 wurde die Ortsbesichtigung durchgeführt.

Zudem wurde das relevante Artenspektrum über das nordrhein-westfälische Artenschutzfachinformationssystem ausgewertet.

Von den für den 2. Quadranten der TK 25 4402 aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Tabelle 2) finden einige im Untersuchungsgebiet einen potentiellen Lebensraum bzw. geeignete Habitatbedingungen vor.

Während der Ortsbesichtigung wurden auf der Eingriffsfläche 6 Vogelarten angetroffen, darunter mit der Dohle eine planungsrelevante Art.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich auf die potentiellen Auswirkungen der Nutzungsänderung im Rahmen des Planänderungsverfahrens (betriebsbedingte Wirkfaktoren). Mögliche arten-

¹ StadtUmBau GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Weeze-Laarbruch Nr. VII der Gemeinde Weeze, Kevelaer, 02.07.2018, Überarbeitung 31.10.2019

schutzrechtliche Konflikte aufgrund baulicher Maßnahmen sind, aufgrund deren spezifischen Wirkungen und noch nicht endgültig feststehender Ausgestaltung, im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu untersuchen. Ebenfalls separat zu prüfen sind Eingriffe in die vorhandenen Gehölze, was zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist und auch nicht durch das Planänderungsverfahren vorbereitet werden soll. Aus der Änderung des Bebauungsplans, hinsichtlich der zuvor nur theoretisch getroffenen Nutzungsverteilung resultieren unmittelbar keine bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen.

Die Art Gartenrotschwanz, wie auch andere Arten lichter Wälder, Waldränder und Feldgehölze, findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise geeignete Habitatstrukturen vor, wird durch die Planänderung jedoch weder in ihrer lokalen Population gefährdet, noch essentielle Habitatelemente zerstört. Insbesondere die Gebietsstruktur aus Kieferngehölzen auf sandigen Böden, Säumen/Rasenflächen und lockerer Bebauung bleibt erhalten. Die für Übungen genutzten und von der Nutzungsänderung betroffenen versiegelten Freiflächen weisen keine Eignung als Brut- oder Nahrungshabitat auf. Zur Vermeidung des Verlusts von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Tötung von Individuen sind bei Durchführung baulicher Änderungen an Gebäude 37 und 8 entsprechend gesonderte artenschutzrechtliche Prüfungen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen durchzuführen. Mögliche betriebsbedingte Störwirkungen im Umfeld der Gebäude verlagern sich nur geringfügig und verbleiben auf dem Niveau der bestehenden Vorbelastung. Die Lebensraumfunktion des Plangebiets bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten sind im direkten Umfeld, in großem Umfang und gleicher Qualität vorhanden.

Arten der Siedlungsbereiche wie die im Kreis Kleve als planungsrelevant eingestufte Dohle, bei der es sich um einen ausgesprochenen Kulturfolger handelt, welcher eine Vielzahl von Habitaten im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich aufsucht, wird durch das Vorhaben in seiner Lebensraumfunktion nicht beeinträchtigt. Die Art wurde während der Ortsbegehung auf den Wegen und Freiflächen im Plangebiet bei der Nahrungssuche angetroffen. Die von der Planänderung betroffenen Gebäude wiesen zum Zeitpunkt der Ortsbegehung keine Niststätten, anwesende Individuen oder Altnester auf. Vormals festgestellte Bruthabitate konzentrierten sich auf das Gebäude 102, an dem keine baulichen Änderungen erfolgen, den nördlichen Gebäudekomplex 116 (kein Teilbereich zur Nutzungsänderung) sowie vereinzelt am Gebäudekomplex 111 (kein Teilbereich zur Nutzungsänderung). Eine Vielzahl von Gebäuden im Untersuchungsgebiet stellen potentiell geeignete Niststätten für Dohlen dar und stehen als Ausweichquartiere in ausreichendem Umfang und höherer Qualität (Bauform, Gebäudehöhe) zur Verfügung. Die Art wird durch die Planänderung nicht in ihrer lokalen Population gefährdet, bzw. ihre Habitatstrukturen zerstört, das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Planänderung kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Artenschutzrechtliche Beitrag ist um die Auflistung der potentiell vorkommenden Fledermausarten ergänzt worden. Für die einzelnen Fledermausarten werden jeweils Aussagen zu Habitat- und Lebensraumsprüchen sowie zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten getroffen.

Die bei vorherigen Untersuchungen im Umfeld des Plangebiets festgestellten Fledermausarten finden im Untersuchungsgebiet teilweise ebenfalls geeignete Habitatstrukturen vor. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze, zumeist Kiefern, Eichen und Birken weisen teilweise Strukturen wie Baumhöhlen/-spalten, Stammsisse sowie lose Borke auf und stellen potentielle Fledermausquartiere für „Wald-

arten“ wie Fransenfledermaus, Flughautfledermaus, Großer Abendsegler, aber auch Arten wie Braunes Langohr und Zwergfledermaus dar. Darüber hinaus finden sich innerhalb des Plangebiets eine Vielzahl an Bestandsgebäuden wie Mannschaftsunterkünfte, Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Hangars, Werkstätten und Industriebetriebe sowie Versorgungsanlagen, welche potentiell für gebäudebewohnende Arten wie Graues Langohr, Zwergfledermaus, große/kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus aber auch Braunes Langohr geeignet sind. Als Jagdhabitat ist das gesamte Untersuchungsgebiet und angrenzende Umfeld aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt für die aufgeführten Fledermausarten potentiell geeignet, Biotopstrukturen wie Still- und Fließgewässer fehlen innerhalb dessen allerdings (insb. für Wasserfledermaus hohe Relevanz).

Aufgrund des großen Aktionsraums der meisten Arten stellen die meisten zur Nutzungsänderung vorgesehenen Flächen lediglich einen Teilbereich eines möglichen Nahrungshabitats dar. Insbesondere von den vormaligen Brachen sind jedoch nur noch wenige unversiegelte Restflächen vorhanden, die Bereiche westlich von Gebäude 8 und 102 wurden zwischenzeitlich mit einem Parkplatz bebaut, die betroffene Freifläche von Gebäudekomplex 126 war bereits zuvor vollständig betoniert und von geringer ökologischer Wertigkeit. Gleiches gilt für mögliche Quartiere in den unmittelbar angrenzenden Gehölzen, welche im Vergleich zum Umfeld bereits einer hohen Vorbelastung durch Störwirkungen unterliegen und entsprechende Arten häufig einen weitläufigeren Quartierverbund aus mehreren Baumhöhlen/-nischen nutzen. Sollten Bereiche im unmittelbaren Nahfeld der Nutzungsänderung dennoch von Individuen als Teilbereich eines Quartiers genutzt werden, verfügen diese bereits über eine entsprechend geringere Empfindlichkeit gegenüber den unverändert bleibenden betriebsbedingten Wirkungen und können kurzfristig eine Vielzahl höherwertiger Ausweichmöglichkeiten des Umfeldes nutzen. Mögliche Leitstrukturen wie Gehölzstreifen, Alleen oder Waldsäume zu Offenlandbereichen innerhalb des Plangebiets sind nicht von Verlust oder Zerschneidung betroffen.

Ein bau- bzw. anlagebedingter Verlust von möglicherweise dennoch geeigneten Quartieren (Baumhöhlen, -nischen, Gebäudespalten), oder eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann aufgrund fehlender Projektwirkungen ausgeschlossen werden. Für Gebäude 37 ist lediglich eine Wohnnutzung vorgesehen, geringfügige betriebsbedingte Störwirkungen (menschliche Anwesenheit, Licht) verlagern sich nur lokal und temporär innerhalb des vorbelasteten Flughafengeländes. Der Innenbereich von Gebäude 102 ist vollständig verschlossen und durch den bestehenden Industriebetrieb als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. Winterquartier ungeeignet. Der von der Nutzungsänderung betroffene Gebäudekomplex 126 unterliegt bereits einer Nutzung als Übungsstätte der TBW, die Übungsanlagen befinden sich auf der weitläufigen, betonierten Freifläche, während der umgebende Gebäudebestand bereits einer betrieblichen Nutzung unterliegt und nicht baulich verändert wird. Durch die Planänderung wird größtenteils die bereits vorhandene Nutzung des Plangebiets fortgesetzt. Der im Umfeld befindliche Gehölzbestand bleibt vollständig erhalten, zukünftige Störwirkungen verbleiben unterhalb des Niveaus bestehender Vorbelastungen.

Aufgrund der bestehenden Nachtflugbeschränkungen des Flughafens kommt es in den Nachtstunden zu einer deutlichen Abnahme betriebsbedingter Störwirkungen (Lärm, Licht u. anderweitige optische Störungen, menschliche Anwesenheit) im Umfeld. Auch der Übungsbetrieb der TBW konzentriert sich auf die Tagesstunden, wodurch es zur Dämmerung zu einer deutlichen Abnahme möglicher betriebsbedingter Störwirkungen im Untersuchungsgebiet kommt. Die örtliche Beleuchtung wird darüber hinaus auf ein Mindestmaß reduziert sowie zukünftige Beleuchtungseinheiten möglichst fledermausfreundlich gestaltet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler

Fledermauspopulationen durch die Planänderung kann somit ausgeschlossen werden, Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Die in der Bebauungsplanänderung festgesetzten Parkplätze sind fiktiv und noch nicht realisiert. Deshalb kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Moment auf eine vertiefende Artenschutzprüfung verzichtet werden. Diese muss im Baugenehmigungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Potentielle zukünftige bauliche Maßnahmen oder Eingriffe in Biotopstrukturen, wie Gehölze oder Baumbestand, sind in einer separaten Artenschutzrechtlichen Untersuchung auf Ebene der Baugenehmigung zu überprüfen. In dieser ist dann die Erfüllung der Verbotstatgestände zu überprüfen sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. Diese wird der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet potentiell möglich, jedoch fehlen teilweise wichtige Habitatelemente wie offenes Gestein und potentielle Winterquartiere. Natürliche Gewässer und temporäre Wasserflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es besteht keine Betroffenheit.

Der Gutachter kommt abschließend zu der Einschätzung, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Um das Brutgeschäft innerhalb des Plangebietes und seiner direkten Umgebung zu sichern, sind aber als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldvorbereitungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchzuführen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

10 Immissionsschutz

Durch die vorliegende Bauleitplanung sind keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen.

11 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Bei der Unteren Denkmalbehörde sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans bekannt.

12 Altlasten und Altablagerungen

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt eine Altlastenverdachtsfläche dar. Dies ist als Hinweis auf der Planzeichnung vermerkt.

Zudem befinden sich im Bebauungsplan vier Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Kennzeichnung der Standorte ist im Rahmen der 21. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze vorgenommen worden.

Die Altlastenthematik auf dem Flughafengelände wurde zwischen 1996 und 2000 untersucht.

Durch die vorliegende Änderungsplanung ändert sich an der Altlastensituation nichts. Die Kennzeichnung der Altstandorte bleibt bestehen. Im Fall neuer baulicher Nutzungen im Bereich dieser Standorte ist die Untere Bodenschutzbehörde am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Erarbeitet:



Oktober 2019